

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag für die

**Stiftung Gesellschaft macht Schule**

gemeinnützige GmbH

**§ 2**

**Stiftungszweck/Gegenstand des Unternehmens**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung in staatlichen und gemeinnützig anerkannten Bildungseinrichtungen sowie die Jugendhilfe.
3. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung des Lehrens, Lernens und Urteilens in Zusammenarbeit mit den o.g. Einrichtungen;
  - b. Veranstaltungen zur Information, Fortbildung und Vernetzung, insbes. zur Förderung des Dialogs unter den in der Bildung tätigen Gruppen der Gesellschaft;
  - c. Finanzielle und organisatorische Förderungen schulischer Maßnahmen;
  - d. Werbung für Reformen im Bildungswesen;
  - e. Angebote von Kursen und Projekten im Bildungs- und Betreuungsbereich für Kinder und Jugendliche;
  - f. Analyse des Bildungsbedarfs sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen und Beratung in den Bereichen Bildung, Lehrkonzepte und Begabungsförderung;
  - g. Gewinnung von Mitteln staatlicher und privater Institutionen oder Personen für die Unterstützung der lebenslangen Aus- und Weiterbildung;
  - h. die Trägerschaft von Jugendhilfeeinrichtungen;
  - i. die Förderung anderer Maßnahmen, um die Ziele der Gesellschaft zu erreichen.
4. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung Ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Darüber hinaus kann sie gemäß § 58 Nr.1 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung

steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen, wobei die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Ebenso kann sie gemäß § 58 Nr. 2 AO ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.